

# RS Vwgh 1991/3/5 88/08/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1991

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

ARG 1984 §9;

### Rechtssatz

Auch die ArbN, die am Feiertag arbeiten, erhalten so, wie jene, die nicht arbeiten, zunächst gem § 9 Abs 1 bis 4 ARG weiterhin das zu zahlende Entgelt als Feiertagsentgelt und überdies gem § 9 Abs 5 ARG das Feiertagsarbeitsentgelt. Haben sie im Beobachtungszeitraum weniger Überstunden geleistet als andere ArbN, so ist freilich - als Folge des Ausfallsprinzips - der Überstundenanteil am Feiertagsentgelt geringer.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988080239.X13

### Im RIS seit

22.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)